

Gründen ergibt (S. 121); außerdem griffen die Päpste gemäß den Kanzleiregeln gewöhnlich erst oberhalb einer bestimmten Höhe der Jahreseinkünfte zu. Das Gegenstück zu den *littere in forma gratiosa* sind die *litterae in forma iustitiae*; mit der *forma commissoria* (S. 158) dürften Delegationsreskripte oder Exekutionsmandate gemeint sein. – Viele der mit großem Fleiß zusammengestellten Details zur päpstlichen Einflußnahme auf die höheren und niederen Benefizien sind interessant und anregend. Verglichen werden allerdings Äpfel und Birnen, denn für die Bistümer und Abteien galten rechtlich und politisch eigene Voraussetzungen. Behandelt werden 389 Bistumsbesetzungen, wobei die Päpste in 181 Fällen eingriffen und 162mal erfolgreich waren; seit Urban V. gab es mehr kuriale Interventionen als Wahlen. Allerdings folgten die Päpste Vorschlägen aus der Region, auch wenn sie nicht zuletzt aus finanziellen Gründen eine Wahl verwarfen und die Besetzung formal selbst vornehmen; nur bei 18 % der Fälle kam es zu Konflikten mit den Domherrn, von denen die Päpste rund drei Viertel zu ihren Gunsten entschieden. Bei den 212 betrachteten Benediktinerabteien gab es 1308 Abtswechsel, wobei der Papst in 42 Fällen providierte, in 85 Fällen einen bereits Eingesetzten konfirmierte und in 42 weiteren Fällen eine Servitienverpflichtung notiert wurde. Clemens VI. hat bei den Abteien die Zahl der Provisionen auf ein Viertel der Vakanz gesteigert, von denen jedoch nur ein Viertel eine Person betraf, welche die Konvente nicht gewünscht hatten. Hinsichtlich der Dom- und Stiftskapitel bot die päpstliche Kurie eine Möglichkeit, an der Nominations durch amtierende Kanoniker vorbei ohne lokale Verbindungen zu Pfründen und Ämtern zu kommen. Dies wurde eifrig nachgefragt. Kollegiatstifte allerdings werden nicht untersucht, sondern nur 18 Domkapitel, die zufällig so gut erforscht sind, daß einige Aussicht auf Relevanz der Ergebnisse besteht. Bei 2228 Neubepfründungen lagen in 704 Fällen päpstliche Rechtstitel vor, die zu rund 40 % bei Dom- und – wie S. 274 behauptet wird – zu rund 30 % bei Stiftskapiteln erfolgreich gewesen seien, letztere Zahl eine Übernahme aus der Sekundärliteratur. Die Einschätzungen von Andreas Meyer, Zürich und Rom (1986; vgl. DA 44, 677 ff.) werden ausdrücklich kritisiert, weil er sich zu sehr auf die Überlieferung *in partibus* gestützt habe (S. 212); nachvollziehbar ist das nicht, zumal es S. 204 f. richtig heißt, daß nur die Überlieferung vor Ort den Erfolg einer päpstlichen Verleihung bestätigt. Genauer zu trennen wären Dignitäten, Offizien und Präbenden. Wieweit der Forschungsstand und insbesondere die Quellenverluste überhaupt eine zahlenmäßige Einschätzung ermöglichen, wird zu Recht kritisch hinterfragt; so erklärt sich wohl das Zitat im Titel der Diss. Daß Stellenbesetzungen auf dem Umweg über die römische Kurie konfliktträchtig waren, liegt auf der Hand. In Breslau und Konstanz wurden mehr Kanonikate vergeben, als überhaupt zur Verfügung standen; die Gründe bleiben offen. Johannes XXII. hat die päpstlichen Eingriffe massiv ausgeweitet, was nach einem Rückschlag unter Benedikt XII. Clemens VI. und dessen Nachfolger noch steigerten. Wieweit die Päpste nur genehmigten, was die Begünstigten selbst oder deren regionale Fürsprecher verlangten, oder ob sie eigene Ziele durchsetzen wollten, läßt sich nicht generell formulieren. Da Deutschland den meisten Päpsten der Zeit fern lag, sollte man dieser Frage auch besser in (Süd)Frankreich oder (Mittel)Italien nachgehen. Positiv zu würdigen sind das große Engagement der Arbeit, der auf die Statistiken verwendete Fleiß und die nicht bei